



Haushaltplan des Landes Brandenburg

für das Rechnungsjahr .

1948

Kapitel Abschnitt Unter- abschnitt Titel	Zweckbestimmung	Betrag für das			Ist für das	
		Rechnungsjahr		I.—IV. Vierteljahr 1947/48	I. Viertel- jahr 1947/48	II. Viertel- jahr 1947/48
		1948	1947/48			
1	2	3	4	5	6	7
204	Kirchen					
	I. Einnahme	—	—	—	—	—
	II. Ausgabe					
	a) Fortdauernde Ausgaben					
	Sächliche Ausgaben					
338	Vertragliche Leistungen an die evangeli- schen Kirchen	2 652 000	2 652 000	2 652 000	587	735
339	Vertragliche Leistungen an die römisch- katholische Kirche	140 000	140 000	140 000	35	35
	Summe a) Fortdauernde Ausgaben, zugleich Summe der Ausgaben Kap. 204	2 792 000				
	Summe der Einnahmen Kap. 204	—				
	Mithin Zuschuß	2 792 000				

Erläuterungen

Zu Tit. 338, 339. Die Staatsleistungen an die Kirchen beruhen auf Rechtsverpflichtungen, die sich auf die Säkularisationen gründen. Sie gliedern sich in

1. Zuschüsse zu den Dienstbezügen der evangelischen und katholischen Pfarrer;
2. Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten des Kirchenregiments und der evangelischen Stifter;
3. sogenannte matrikelmäßige Besoldungsleistungen, die auf Rechtsverpflichtungen des früheren Staates gegenüber der einzelnen Kirchengemeinde beruhen.

Zu 1. Zuschüsse zu den Dienstbezügen der Pfarrer. Nachdem gemäß Anordnung des Obersten Chefs der SMAD die bisherigen Dienstbezüge wieder gezahlt werden sollen, gilt das gleiche auch für die Geistlichen. Es wird nur der Betrag gewährt, der durch örtliche Einkünfte nicht gedeckt werden kann.

a) Nach der vom evangelischen Konsistorium Berlin gegebenen Aufrechnung betrug bisher der Anteil des Landes Brandenburg unter Berücksichtigung der Gebietsabtretungen am staatlichen Pfarrbesoldungsfonds jährlich 1 954 000 RM

Hierdurch wurden die Fehlbeträge von 500 Pfarrkassen gedeckt.
b) der katholische Pfarrbesoldungsbedarf beträgt für 18 Pfarrstellen der Diözese Berlin jährlich 44 000 RM
für 11 Pfarrstellen der Erzdiözese Breslau jährlich 58 785 RM

Zu 2. Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten des Kirchenregiments und der Stifter.

a) Evangelisches Kirchenregiment. Der Jahresbedarf der Personalkosten des Konsistoriums beträgt bei dem jetzt herabgesetzten Bestande 372 684 RM

Die früher vom Staat gedeckten sächlichen Ausgaben belaufen sich auf jährlich 170 000 RM

b) Katholisches Kirchenregiment. Das Bistum Berlin erhielt nach der Verteilung auf Grund des Art. 4 des Preußischen Konkordates für die Gehälter der Bischöfe, Weihbischöfe, Kapitelmitglieder und Domvikare sowie an Sachdotationen jährlich 25 000 RM

Von der für das Erzbistum Breslau ausgeworfenen Dotation kommt das Gehalt eines Ordinariatsrates nebst Büro in Frage. Zu diesem Bedarf von 14 400 RM stellt Breslau 2 000 RM, so daß einzusetzen sind jährlich 12 400 RM

Bei den Stiftern handelt es sich um die Klöster in Lindow, Marienfließ und Zehdenick. Der Staat deckte den Fehlbetrag der Haushalte der Stifter und führte eine besondere Aufsicht, die jetzt auf die Landesregierung übergegangen ist. Dieser Fehlbetrag wird je Stift für 1947 mit je 10 000 RM geschätzt, mithin der Gesamtbetrag mit 30 000 RM

Durch die Verordnung vom 9. 2. 1946 über das Kirchenpatronatsrecht usw. geht nur die Aufsicht über die genannten Stifter auf das evangelische Konsistorium über. Solange die noch vom Staat eingewiesenen Stiftsinsassen dort sind, muß der Aufwand für diese vom Land getragen werden. Die Höhe der matrikelmäßigen Leistungen wird für das Land Brandenburg geschätzt auf jährlich 125 000 RM

2 651 684 RM 140 185 RM

Gesamtsumme 2 791 869 RM

rd. 2 792 000 RM